

Geschäftsversicherung PROFIL Allgemeine Vertragsbedingungen

AVB B18.01

A Kundeninformation Seite

A1	Kundeninformation nach VVG	2
----	----------------------------	---

B Vertragsbestimmungen Seite

B1	Police	3
B2	Vertragsdauer	3
B3	Vertragsanpassung	3
B4	Gefahrenänderung	3
B5	Handänderung	3
B6	Vertragsauflösung	3
B7	Prämien	4

C Deckung Seite

C1	Versicherter Gegenstand	5
C2	Versicherte Gefahren	5
C3	Versicherte Kosten	5
C4	Örtlicher Geltungsbereich	5
C5	Versicherungsarten	5
C6	Entschädigungsarten	5
C7	Haftzeit	6
C8	Selbstbehalte	6
C9	Feuerversicherung	6
C10	Elementarversicherung	6
C11	Diebstahlversicherung	7

C12	Wasserversicherung	7
C13	Glasversicherung	7
C14	Betriebsunterbrechungs-Versicherung	8
C15	Vorsorgedeckung	8
C16	Generelle Ausschlüsse	8

D Schadenfall Seite

D1	Vorgehen im Schadenfall	9
D2	Schadenermittlung	9
D3	Entschädigung	9
D4	Unterversicherung	11

E Schlussbestimmungen Seite

E1	Sorgfaltspflicht	11
E2	Gerichtsstand	11
E3	Anwendbares Recht	11

F Begriffsdefinitionen Seite

Begriffe in *kursiver Schrift* werden im Kapitel Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge erläutert. 12

Schadenservice

Schaden sofort melden

Zu Geschäftszeiten
055 645 61 61

In Notfällen
079 432 54 45

Online
www.glarnersach.ch/schaden

A1 Kundeninformation nach VVG

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) muss der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Die glarnerSach kommt dieser Pflicht wie folgt nach:

- **glarnerSach**
Die Kantonale Sachversicherung Glarus, Zwinglistrasse 6, Postfach, 8750 Glarus, ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Sie tritt am Markt unter der Marke glarnerSach auf.
- **Offerte/Antrag**
Die Offerte/der Antrag gibt Auskunft über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Laufzeit des Versicherungsvertrages, die Prämien sowie allfällige Überschussbeteiligungen.
- **Vertragsbedingungen**
Die in der Offerte erwähnten Allgemeinen Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen informieren über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- **Datenschutz**
Die glarnerSach behandelt die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

B Vertragsbestimmungen

B1 Police

Die Police, insbesondere die Leistungsübersichten, geben im Detail Auskunft über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

B2 Vertragsdauer

Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und/oder Vertragsende sind in der Police aufgeführt. Ist der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, verlängert er sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner vorher ordentlich gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er mit Vertragsende. Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

B3 Vertragsanpassung

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämien oder Selbstbehalten kann die glarnerSach den Versicherungsvertrag auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres beim Versicherungsnehmer eintreffen. Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der glarnerSach eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

B4 Gefahrenänderung

Ändern für die Gefahrenbeurteilung massgebende Tatsachen, muss der Versicherungsnehmer dies unverzüglich mitteilen. Bei erheblicher Erhöhung der Gefährdung kann die glarnerSach den Vertrag innert 14 Tagen kündigen oder eine Prämienanpassung vornehmen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Prämienanpassung nicht einverstanden, steht ihm das gleiche Kündigungsrecht zu. Bei erheblicher Verminderung der Gefahr nimmt die glarnerSach eine angemessene Prämienreduktion vor, allerdings ohne Kündigungsrecht.

B5 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen. Die glarnerSach kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

B6 Vertragsauflösung

Der Versicherungsvertrag kann aus nachfolgenden Gründen gekündigt und/oder aufgelöst werden.

B6.1 Bestimmte Vertragsdauer

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigen.

B6.2 Unbestimmte Vertragsdauer

Ist der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, steht beiden Vertragsparteien das jährliche Kündigungsrecht per Hauptverfall zu. Die Kündigung muss bis 3 Monate vor Hauptverfall schriftlich erfolgen.

B6.3 Vertragsanpassung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B.3

B6.4 Gefahrenerhöhung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B.4

B6.5 Handänderung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B.5

B6.6 Schadenfall

Für jeden Schadenfall für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der Auszahlung der Leistung erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der glarnerSach.
- Durch die glarnerSach spätestens bei Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B6.7 Doppelversicherung

Die glarnerSach kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über eine Doppelversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B7 Prämien

B7.1 Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Hauptverfall jedes Versicherungsjahres fällig und ist im Voraus zu entrichten. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 30 Tagen nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich gemahnt. Falls die Zahlung innerhalb der Mahnfrist von 14 Tagen nicht erfolgt, ruht die Leistungspflicht der glarnerSach bis zur vollständigen Zahlung der Prämie zuzüglich Zinsen und Kosten.

B7.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer im ersten Versicherungsjahr als Folge eines Teilschadens oder nach Wegfall des Risikos durch einen Totalschaden.

C Deckung

C1 Versicherter Gegenstand

Zum versicherten Gegenstand gehören Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers. Ebenfalls dazu gehören geleaste und gemietete Sachen, anvertrautes Dritteigentum sowie Waren in Kommission und Konsignation (auch Motorfahrzeuge als Handelsware). Massgeblich ist der in der Police gewählte (versicherte) Deckungsumfang.

C2 Versicherte Gefahren

Massgeblich sind die in der Police gewählten (versicherten) Gefahren.

C3 Versicherte Kosten

Kosten sind Aufwendungen, welche als Folge eines Schadenereignisses entstehen. Sie sind gemäss Leistungsübersichten bis zum aufgeführten Prozentsatz der Versicherungssumme bzw. bis zur vereinbarten Erstrisiko Summe mitversichert sofern für das Schadenereignis Versicherungsdeckung besteht. Als Kosten gelten:

- Aufräumung und Entsorgung;
- Bewegungs- und Schutzkosten;
- Bergungskosten;
- Debitorenausstände;
- Lecksuche, Freilegung, Reparatur;
- Löschmittel;
- Marktpreisschwankungen;
- Nachteuerung;
- Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen;
- Parametrisierung;
- Personal- und Besuchereffekten;
- Sachverständigenkosten;
- Schadenminderung und Rettung;
- Schlossänderung;
- Sicherungsmassnahmen;
- Technische Verbesserungen;
- Wiederbeschaffungskosten;
- Wiederbeschaffungsmehrkosten;
- Wiedergewinnung;
- Wiederherstellung.

C4 Örtlicher Geltungsbereich

C4.1 Versicherte Standorte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte und auf alle betriebsbedingten Standorte in der Schweiz und im

Fürstentum Liechtenstein. Zwischen diesen Standorten besteht Freizügigkeit.

C4.2 Aussenversicherung

Der Versicherungsschutz gilt zirkulierend ausserhalb der bezeichneten Standorte weltweit, auch auf Transporten und in Ausstellungen, jedoch längstens während 24 Monaten am gleichen Standort. Die Aussenversicherung gilt nicht für die Versicherungsart Vereinbarter Wert.

C4.3 Elementarereignisse

Für Elementarereignisse besteht Versicherungsschutz nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

C5 Versicherungsarten

C5.1 Vollwert

Der Vollwert hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erforderlich ist.

C5.2 Teilwert

Der Teilwert entspricht einem vereinbarten Anteil des Vollwertes.

C5.3 Vereinbarter Wert

Der vereinbarte Wert entspricht einem, vom Versicherungsnehmer festgelegten, maximalen Entschädigungswert für bestimmte Maschinen und/oder Fahrzeuge (siehe Maschinen und Fahrzeuge Extra) oder dem Total mehrerer bestimmter Sachen. Er darf zu höchstens 40% des Neuwertes festgelegt werden und den effektiven Kaufpreis nicht übersteigen. Kosten, Vorsorgedeckung und Aussenversicherung finden im Vereinbarten Wert keine Anwendung.

C5.4 Erstrisiko

Die Erstrisiko-Versicherungssumme entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall (Schaden inklusive der Kosten), ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert.

C6 Entschädigungsarten

C6.1 Neuwert

Der Neuwert ist der Betrag, der zur Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen in gleicher Art, Güte

und Funktion aufgebracht werden muss. Massgebend ist der Ersatzwert. Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungspreis oder die Wiederinstandstellung zum Zeitpunkt des Schadens.

C6.2 Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

C7 Haftzeit

Die Haftzeit bezeichnet die Zeitperiode, innert welcher Betriebsunterbrechungsschäden gedeckt sind. Sie beginnt mit dem Eintritt des ursächlichen Schadenereignisses und endet mit Ablauf der gewählten zeitlichen Dauer.

C8 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung einer Leistungsbegrenzung durch die Versicherungssumme.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbstbehalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

C9 Feuerversicherung

Feuerschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrhabe*;
- *Geldwerte*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer*;
- *Seng- und Hitzeschäden*;
- *Spannungsschäden*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- *Maschinen und Fahrzeuge Extra*.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch bestimmungsgemäss oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Hitze und Rauch;
- Schäden durch Erhitzung, Gärung oder inneren Verderb;
- Seng- und Hitzeschäden die während eines Bearbeitungsprozesses entstehen;
- Spannungsschäden an elektrischen Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere Kräfte mechanischer Betriebsauswirkungen;
- Schäden an Motorfahrzeugen bei Trainingsfahrten, Rennen und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Fahrkursen und dergleichen.

C10 Elementarversicherung

Elementarschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrhabe*;
- *Geldwerte*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Elementarereignisse*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Mitversichert sind Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf versicherte Motorfahrzeuge als Handelsware.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- *Elementar Spezial Risiken*;
- *Maschinen und Fahrzeuge Extra*.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Schneerutsch von Dächern (ausgenommen Motorfahrzeuge als Handelsware);
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation;
- durch Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich in kürzeren oder längeren Zeiträumen erfahrungsgemäss wiederholt;
- als Folge von künstlichen Erdbewegungen;
- durch Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

- durch Sturm und Wasser an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser;
- durch Hagel an Ernteerzeugnissen auf dem Felde;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt.

C11 Diebstahlversicherung

Diebstahlschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrhabe*;
- *Geldwerte*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Einbruchdiebstahl*;
- *Beraubung*;

betroffen und durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen ist.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- *Einbruchdiebstahl Spezialrisiken*.

Nicht versichert sind:

- Geldwerte bei Einbruchdiebstahl Spezialrisiken;
- Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat.

C12 Wasserversicherung

Wasserschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Betriebsfahrhabe*;
- *Geldwerte*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Wasser*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser an Aussenwänden und Dächern von Baracken, Containern und dergleichen, welche im Freien stehen;
- an ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust;
- an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Kälteanlagen,

Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Flüssigkeiten innerhalb dieser Systeme;

- durch Rückstau, für den der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten;
- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Wasser;
- durch Wasser, welches durch offene Dachluken oder Dachfenster ins Gebäude eingedrungen ist;
- durch Kondenswasser;
- durch Wasser, welches durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäude- bzw. Anlageunterhalt;
- Flüssigkeiten aus Produktionsanlagen, daran angeschlossenen Leitungen, Apparaten und Tanks

C13 Glasversicherung

Glasschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudeverglasungen*;
- *Mobiliarverglasungen*;
- *Sanitäreinrichtungen*;
- *Spezialverglasungen*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Äussere Einwirkungen*;
- *Innere Unruhen*;

plötzlich und unfallmässig zu Bruch geht.

Mitversichert sind Folge- und Komplementärschäden sowie Absplitterungen an Sanitäreinrichtungen.

Nicht versichert sind Glasschäden:

- an Handelswaren;
- an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr und Bildschirmgläsern;
- an Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern;
- an Leuchtmitteln;
- in Form von Oberflächenbeschädigungen;
- an emaillierten Einrichtungen;

- an elektrischen und mechanischen Komponenten von Einrichtungen, die mit dem versicherten Glas keine Einheit bilden;
- an Maschinen und Fahrzeugen samt Anhänger;
- die bei Arbeiten durch beauftragte Dritte entstehen;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt.

C14 Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Betriebsunterbrechungsschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der Betrieb infolge einer der nachfolgenden Versicherungsdeckungen:

- Feuerversicherung;
- Elementarversicherung;
- Diebstahlversicherung;
- Wasserversicherung;
- Erdbebenversicherung;
- Extended Coverage;
- Elektronik;
- All Risks;

einen versicherten Sachschaden (Fahrhabe oder Gebäude) erleidet, welcher in der Folge zu einer Unterbrechung des Betriebes führt mit:

- *Ertragsausfall,*
- *Mehrkosten oder*
- *Besonderen Auslagen.*

Dieser Schaden ist gedeckt, sofern in der Police die entsprechende Betriebsunterbrechungs-Deckung auf der Basis von

- *Umsatz;*
 - *versicherungstechnischer Bruttogewinn;*
 - *Mehrkosten;*
- eingeschlossen ist.

Ein Schaden liegt ebenfalls vor, wenn Ertragsausfall oder Mehrkosten entstehen durch:

- *Rückwirkung;*
- *Wechselwirkung.*

Nicht versichert sind:

- Rückwirkungs- und Wechselwirkungsschäden, für welche die entsprechende Betriebsunterbrechungsdeckung nicht besteht;

- Unterbrechungsschäden oder Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Personenschadens sowie Umständen, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten Kausalzusammenhang stehen;
- Unterbrechungsschäden durch behördliche Auflagen, welche nicht direkt auf ein Schadenereignis zurückzuführen sind;
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- Vergrößerungen des Unterbrechungsschadens infolge Kapazitätserweiterung oder Erneuerung der Anlage, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Rückwirkungsschäden infolge Innere Unruhen oder böswilliger Beschädigung im Ausland;
- Betriebsunterbrechungsschäden von bis zu zwei Tage infolge eines Schadens aus der Zusatzversicherung Elektronik;
- Schäden als Folge von Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug und Erpressung.

C15 Vorsorgedeckung

Vorsorgedeckungen sind Veränderungen der Versicherungssumme während der Vertragsdauer durch Neuanschaffungen, Wertsteigerungen und neue Betriebsstandorte. Die Vorsorgedeckung gilt nicht für die Versicherungsarten Erstrisiko, Teilwert und Vereinbarter Wert.

C16 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden als Folge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (ausser bei Glasschäden) sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D Schadenfall

D1 Vorgehen im Schadenfall

Bei Vorliegen eines Schadenfalls soll das Schadensmass und damit die Unannehmlichkeiten für den Versicherungsnehmer möglichst in Grenzen gehalten werden. Deshalb ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

D1.1 Schaden begrenzen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen zu treffen. Veränderungen, welche die Abklärungen über Schadensursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, sind zu vermeiden.

D1.2 Schaden melden

Die glarnerSach ist umgehend über das Vorliegen eines Schadenfalls zu informieren. Der Schadensservice (365 mal 24 Stunden) legt das weitere Vorgehen und die nötigen Massnahmen fest.

Schäden in der Diebstahlversicherung erfordern zusätzlich eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhaltes. Diese ist vom Versicherungsnehmer sofort zu veranlassen. Dasselbe gilt auch bei inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung und Abhandenkommen.

D1.3 Schaden beheben

Der Versicherungsnehmer und die glarnerSach verständigen sich über das Vorgehen zur Behebung und Regulierung des Schadens. Die glarnerSach kann die erforderlichen Massnahmen zur Schadenbehebung durch Unternehmen ihrer Wahl ausführen lassen.

D2 Schadenermittlung

D2.1 Feststellung des Schadens

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die glarnerSach können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt.

D2.2 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer erteilt der glarnerSach alle für die Ermittlung von Ursache und Höhe des Schadens erforderlichen Auskünfte. Er stellt ihr

zudem alle vorhandenen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, gestattet ihr entsprechende Untersuchungen und bevollmächtigt sie, erforderliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.

D2.3 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des Schadens mittels Quittungen, Belegen usw. nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

D2.4 Dritteigentum

Die Ermittlung und Erledigung von Schäden an Dritteigentum regelt die glarnerSach ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

D2.5 Sachverständigenverfahren

Besteht über die Schadenermittlung bzw. über die Schadenhöhe keine Einigkeit, können der Versicherungsnehmer oder die glarnerSach ein Sachverständigenverfahren verlangen.

D3 Entschädigung

Für die Festlegung der Entschädigung sind die in der Police aufgeführten Versicherungssummen, Versicherungsarten und Entschädigungsarten massgebend. Es gelten folgende Regelungen:

D3.1 Neuwert

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert (Ersatzwert). Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Ersatzwert vergütet.

D3.2 Zeitwert

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert. Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert vergütet. Immer zum Zeitwert vergütet werden Maschinen und Fahrzeuge sowie nicht gebrauchte Sachen.

D3.3 Vereinbarer Wert

Entschädigt werden die Reparaturkosten, jedoch maximal der vereinbarte Wert. Ist eine Reparatur nicht möglich, wird der vereinbarte Wert vergütet.

D3.4 Geldwerte

Entschädigt werden Bargeld zum Nennwert, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis zum Zeitpunkt des Ereignisses. Übrige Geldwerte werden im Umfang des nachgewiesenen Schadens vergütet.

D3.5 Kosten

Entschädigt werden die tatsächlichen und ausgewiesenen Aufwendungen für nötige Massnahmen.

D3.6 Aufgefundene Sachen

Gelangt der Versicherungsnehmer nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, muss er die Entschädigung zurückerzahlen oder der glarnerSach die Sachen übergeben.

D3.7 Betriebsunterbrechung

Vergütet werden:

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparte, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltene Kosten (Ausfallschaden). Variable Kosten sind versichert, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können;
- die tatsächlich aufgewendeten Mehrkosten, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes während der Haftzeit aufgewendet wurden;
- die tatsächlich aufgewendeten Schadenminderungskosten.

Bei der Berechnung des Schadens sind besondere Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz bzw. den versicherungstechnischen Bruttogewinn während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die glarnerSach fortlaufende Kosten nur so lange, als diese nicht vermieden werden können, jedoch längstens bis zum Ende der Haftzeit.

Im Falle eines Schadeneintritts entscheiden der Versicherungsnehmer und die glarnerSach gemeinsam über das weitere Vorgehen, die Schadenminderungsmassnahmen und die Massnahmen zur Fortführung bzw. Wiederaufnahme des Betriebes. Der Versicherungsnehmer informiert die glarnerSach zudem laufend über die Entwicklung der Betriebsunterbrechung, erstellt zu Beginn und bei Ablauf der Betriebsunterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz und orientiert die glarnerSach über die Wiederaufnahme des Vollbetriebes.

D3.8 Mehrwertsteuer

Bei Mehrwertsteuerpflichtigen auf Basis des ordentlichen Verfahrens wird die Mehrwertsteuer von der Entschädigung abgezogen.

D3.9 Fälligkeit

Die Entschädigung wird fällig, wenn alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Als Teilzahlung kann der Versicherungsnehmer jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

D3.10 Schutz des Pfandgläubigers

Hat ein Gläubiger sein Pfandrecht der glarnerSach schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die glarnerSach dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat. Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

D3.11 Verjährung und Verwirkung

- Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- Lehnt die glarnerSach die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verwirkt.
- Bei überjährigen Haftzeiten tritt die Verjährung bzw. die Verwirkung der Entschädigungsforderung ein.

rungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung ein Jahr nach Ablauf der längsten Haftzeit ein.

D4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht. Bei Schäden die sich auf weniger als 10% der vereinbarten Versicherungssumme belaufen, wird keine Unterversicherung angerechnet. Diese Bestimmung gilt nicht für die Versicherung zum vereinbarten Wert und auf Erstrisiko.

Wurde bei der Betriebsunterbrechungs-Versicherung dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz bzw. versicherungstechnischer Bruttogewinn zu Grunde gelegt, so wird der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur tatsächlichen Summe steht.

E Schlussbestimmungen

E1 Sorgfaltspflicht

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen und angemessenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

E2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.

E3 Anwendbares Recht

Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet das materielle schweizerische Recht, insbesondere die jeweilig geltende Fassung des Sachversicherungsgesetzes des Kantons Glarus (SachVG) sowie ergänzend und sinngemäss die materiellen Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

F Begriffsdefinitionen

Unter den Begriffsdefinitionen sind versicherter Gegenstand, versicherte Gefahren und versicherte Kosten in alphabetische Reihenfolge erläutert.

Abhandenkommen

Eine Sache ist abhandengekommen, wenn sie gegen den Willen des Eigentümers seinem Besitz entzogen ist.

Aufräumung und Entsorgung

Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr und umweltgerechte Entsorgung.

Äussere Einwirkungen

Darunter fällt die physische, gewaltsame Einwirkung von Aussen.

Beraubung

Unter den Begriff fallen Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer, seinen Arbeitnehmern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Bergungskosten

Kosten um einen versicherten Gegenstand an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen er vor dem Schadenereignis innehatte.

Besondere Auslagen

Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken sind bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme der entsprechenden Betriebsunterbrechungsdeckung mitversichert. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen.

Betriebsfahrrabe

Zur Betriebsfahrrabe gehören alle im Inventar aufgeführten beweglichen Sachen wie:

- *Waren;*
- *Einrichtungen;*
- *Maschinen;*
- *Fahrzeuge;*
- *Hardware (inkl. Betriebssysteme).*

Tiere sind den Sachen gleichgestellt.

Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten, um zur Schadenbehebung andere, auch unbeschädigte Sachen zu bewegen, verändern oder schützen.

Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Gegenständen durch unbekannte Dritte.

Debitorenausstände

Einnahmeausfälle, die entstanden sind, weil durch einen Sachschaden die zur Fakturierung nötigen Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Einbruchdiebstahl

Unter den Begriff Einbruchdiebstahl fallen:

- das gewaltsame Einbrechen in ein Gebäude (auch Baracken und Container auf dem Betriebsareal), in Räume von Gebäuden oder das Aufbrechen eines Behältnisses (auch Fahrzeug) in Gebäuden;
- das Aufschliessen von Gebäuden, Räumen oder Behältnissen (auch Tresore) mit den richtigen Schlüsseln, Codes und dergleichen, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- das Verschaffen von Zugang zu Gebäuden, Räumen oder Behältnissen (auch Tresore) unter Androhung oder Anwendung von Gewalt;
- Gebäude- und Sachbeschädigungen durch den Einbruch oder den Versuch dazu;
- Ausbruch durch Täter, der gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbricht oder der Versuch dazu;
- Geldwerte in Kassenschränken und Wandtresoren sind versichert, sofern die Schlüssel dazu von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zu Hause sorgfältig aufbewahrt oder in einem abgeschlossenen Behältnis aufbewahrt werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten.

Nicht zum Begriff Einbruchdiebstahl gehört der Einbruchdiebstahl Spezialrisiken.

Einbruchdiebstahl Spezialrisiken

Unter den Begriff Einbruchdiebstahl Spezialrisiken fallen:

- das gewaltsame Einbrechen in Baracken, Containern, Baustellenwagen sowie unvollendeten abgeschlossenen Bauten bzw. Räumen davon;
- das Entwenden von versicherten Sachen aus fachmännisch verschlossenen Materialkisten, Baumaschinen sowie aus Fahrzeugen und deren Aufbauten;
- der Diebstahl aus abgeschlossenen Betriebsfahrzeugen (mit Kontrollschildern) im Freien;
- der Diebstahl von Betriebsfahrzeugen mit und ohne Kontrollschildern und Motorfahrzeugen als Handelsware im Freien, sofern sich die Täterschaft die Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Einrichtungen

Unter Einrichtungen fallen folgende Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind und nicht umgesetzt werden:

- Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen;
- Instrumente, Werkzeuge, Geräte, Ersatzteile und dergleichen;
- Bauliche Einrichtungen, welche nicht mit dem Gebäude oder als Gebäude versichert werden müssen;
- Solaranlagen, soweit sie nicht mit dem Gebäude versichert werden müssen;
- Ausstellungs- und Messematerial;
- Kunst und Antiquitäten;
- Fahrnisbauten;
- Ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienende betriebliche Einrichtungen im Freien wie technische Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte, Tanks, Auffangwannen, Installationen und betriebsbedingt verlegte Leitungen einschliesslich dazugehöriger Fundamente. Nicht unter betriebliche Einrichtungen im Freien fallen alle ausserhalb der versicherten Standorte liegende bauliche Einrichtungen sowie Baugruben, Deponien, Stollen, Dämme, Strassen, Tunnels, Brücken, Durchlässe, Galerien, Über- und Unterführungen, baulicher Teil von Stau-/Wehr-/Wasserfassungsanlagen, baulicher Teil von Stau-/Ausgleichs-/Rückhalte-/Regen-/Belüftungs-/Klär-/Schwimmb Becken, Kanäle, Schächte, Ufer-/Bachverbauungen und dergleichen, Erdsonden, Erdregister.

Elementarereignisse

Unter den Begriff Elementarereignisse fallen:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt;

- Hochwasser, Überschwemmungen;
- Hagel;
- Lawine, Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag;
- Erdbeben;
- Erdfall;
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Elementarschaden.

Erdbeben fallen nicht unter den Begriff Elementarereignisse.

Elementar Spezial Risiken

Als Elementar Spezial Risiken gelten:

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt;
- Wohnwagen, Mobilheime, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge samt Zubehör;
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien und unter Schirmdach;
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- Betriebsfahrhabe, welche sich auf Baustellen (auch in Gefahrenzonen) befindet. Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem sich Sachwerte im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
- Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen.

Erdbeben

Unter den Begriff Erdbeben fallen:

- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von Erdbeben.

Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Ertragsausfall

Als Ertragsausfall gilt der Vermögensverlust verursacht durch entgangene Erträge und zusätzliche Kosten. Je nach Vereinbarung ist der Ertragsausfall auf der Basis des *Umsatzes* bzw. des *versicherungstechnischen Bruttogewinns* versichert.

Fahrzeuganprall

An- oder Aufprall eines Motorfahrzeuges oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine auf einen versicherten Gegenstand.

Fahrzeuge

Unter den Begriff fallen:

- Eigene Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder, wie fahrbare und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Anhänger und Fahrräder;
- Eigene Betriebsfahrzeuge mit Kontrollschildern inkl. Anhänger;
- Motorfahrzeuge als Handelsware, mit welchen der Versicherungsnehmer gewerbmässig handelt;
- Betriebsfremde Motorfahrzeuge, die sich in Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder bei einem von diesem beauftragten Drittbetrieb befinden, dort tanken und deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind;
- Zubehör zu Fahrzeugen.

Nicht als Fahrzeuge gelten Wohnwagen, Mobilheime, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge samt Zubehör.

Feuer

Unter den Begriff Feuer fallen:

- Brand;
- Rauch;
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper;
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten;
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden.

Flüssigkeitsschäden

Das unvorhergesehene, plötzliche und bestimmungswidrige Austreten von Flüssigkeiten aus Produktionsanlagen, daran angeschlossenen Leitungen, Apparaten und Tanks sowie aus Behältern.

Gebäudeeinsturz

Abstürzen von Teilen eines einstürzenden Gebäudes auf versicherte Gegenstände.

Gebäudeverglasungen

Unter den Begriff fallen, mit Ausnahme von Spezialverglasungen, alle mit den dem Betrieb dienenden Geschäftsräumen fest verbundenen:

- Verglasungen am Gebäude inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas;
- Glaskeramik- und Induktionskochfelder;
- Theken, Abdeckungen und Ablagen aus Stein oder Kunststein.

Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden.

Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Wertpapiere, Kredit-, Debit-, Prepaid- und Kundenkarten, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, unpersonliche Fahrkarten und Abonnements, Gutscheine und Lotterielose.

Hardware (inkl. Betriebssysteme)

Unter den Begriff fallen Elektronische Datenverarbeitungsanlagen (Computer-Hardware) sowie elektronische und elektrotechnische Anlagen, Apparate und Geräte wie Büroelektronik, Telefonanlagen, Kassen- und Zahlungssysteme, Zutrittskontrollsysteme, Mess- und Prüfgeräte, Film- und Fotoausrüstungen etc., alle inkl. Betriebssysteme sowie dazugehörige Peripheriegeräte und Verkabelungen.

Innere Unruhen

Als Innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Kunst und Antiquitäten

Zu Kunst und Antiquitäten gehören künstlerische Installationen, Bilder, Gemälde, Skulpturen und dergleichen sowie Gegenstände künstlerischer oder kunsthandwerklicher Art. Für diese Objekte sind die von der glarnerSach geforderten Nachweise zu erbringen.

Lecksuche, Freilegung und Reparatur

Kosten für das Suchen eines Lecks, das Freilegen und Reparieren undichter, sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen (inkl. daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten), auch ausserhalb des Gebäudes, soweit die Leitungen zum versicherten Betrieb gehören.

Löschmittel

Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungsgemäss und bestimmungswidrig eingesetzten Löscheinrichtungen und Löschgeräten, mit Ausnahme von solchen zur Hilfe verpflichteter Einsatzkräfte.

Marktpreisschwankungen

Preisschwankung für die Beschaffung von Waren zwischen dem Schadentag und dem nächstmöglichen Wiederbeschaffungstag.

Maschinen

Unter den Begriff fallen Maschinen samt den nötigen Fundamenten und betriebsbedingten Installationen im Innern des Gebäudes. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen gelten als Fahrzeuge.

Maschinen und Fahrzeuge Extra

Darunter fallen vom Versicherungsnehmer bezeichnete Maschinen und Fahrzeuge sowie technische Anlagen ab dem 8. Betriebsjahr deren einzelner Versicherungswert höchstens 40% des Neuwertes beträgt. Sie sind in einem detaillierten Inventar auszuweisen.

Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten die ausserordentlichen Aufwendungen, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebes im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig sowie wirtschaftlich sind.

Mobiliarverglasungen

Unter den Begriff Mobiliarverglasungen fallen:

- Verglasungen von Mobilien in den benutzten Geschäftsräumen. Glasähnliche Materialien wie Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein sind Glas gleichgestellt, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden;
- Gläser an Baracken und Containern.

Nachteuerung

Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Einrichtungen.

Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen

Ersetzt werden Mehrkosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen. Darunter fallen Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen,

versicherten Fahrhabe, soweit sie durch die verfügbaren Auflagen verursacht werden und die auflagefreie Wiederherstellung übersteigen. Die Deckung gilt nur, soweit die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Parametrisierung

Kosten, die entstehen durch Anpassung der Funktion von betroffenen Maschinen, Anlagen und Einrichtungen an die betriebspezifischen Anforderungen.

Personal- und Besuchereffekten

Is solche gelten Sachen des Personals und von Besuchern am versicherten Standort. Geldwerte sind nicht mitversichert.

Radioaktive Kontamination

Radioaktive Kontamination liegt vor, wenn versicherte Gegenstände durch unvorhersehbare radioaktive Strahlung verseucht und dadurch unbrauchbar sind.

Rückwirkung

Rückwirkung liegt vor, wenn durch ein Schadenergebnis bei einem direkt zudienenden oder abnehmenden Fremdunternehmen ein Unterbrechungsschaden im eigenen Betrieb entsteht. Für den Unterbrechungsschaden muss in der eigenen Police die entsprechende Betriebsunterbrechungsdeckung vorhanden sein.

Sachverständigenkosten

Kosten für die Einsetzung von Sachverständigen einschliesslich eines Obmannes, falls sich der Versicherungsnehmer und die glarnerSach über die Schadenhöhe nicht einig sind.

Sanitäreinrichtungen

Unter den Begriff Sanitäreinrichtungen fallen:

- Einrichtungen aus Glas an sanitären Einrichtungen in den benutzten Geschäftsräumen. Glasähnliche Materialien wie Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein sind Glas gleichgestellt, wenn sie anstelle von Glas verwendet werden.

Montagekosten, notwendiges Zubehör sowie Armaturen (sofern sie nicht mehr verwendet werden können) sind mitversichert.

Schadenminderung und Rettung

Kosten für zweckmässige oder durch die glarner-Sach angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung oder der Rettung versicherter Sachen dienen. Die Leistungen von Feuerwehr, Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

Schlossänderung

Kosten für Reparatur, Anpassung oder Ersatz von Schliesssystemen, Schlossänderungen an versicherten Orten sowie an gemieteten Banksafes.

Schmelzschäden

Schaden durch Hitze von bestimmungswidrig entwichenen Schmelzmassen.

Seng- und Hitzeschäden

Als Seng- und Hitzeschäden gilt die ungewollte Einwirkung von Nutzfeuer oder Hitze auf versicherte Sachen.

Sicherungsmassnahmen

Kosten für die Sicherung und Bewachung der Schadenstätte sowie die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

Spannungsschäden

Als Spannungsschäden gelten alle Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

Spezialverglasungen

Unter den Begriff Spezialverglasungen fallen:

- Securit- und Panzerglas;
- geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas;
- Gläser von Sonnenkollektoren;
- Einzelgläser über 4m²;
- gebogene Gläser, Kirchenfenster, Butzenscheiben;
- Schaukästen, Reklameleuchten und dergleichen inkl. Leuchtmittel;
- Beschriftungen, Malereien, Folien- und Lacküberzüge an Gebäude- und Spezialverglasungen.

Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden.

Technische Verbesserungen

Mehrkosten welche durch allfällige technische Verbesserungen anfallen, sofern der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird.

Umsatz

Zum Umsatz gehören der Erlös aus geleisteten Diensten, dem Absatz von produzierten Fabrikaten sowie der Erlös aus Waren inkl. allfälliger Mehrwertsteuer.

Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Als versicherungstechnischer Bruttogewinn gilt der Umsatz abzüglich der variablen Kosten. Die Ermittlung erfolgt auf der von der glarnerSach vorgegebenen Grundlage.

Vulkanische Eruptionen

Unter den Begriff vulkanische Eruptionen fallen:

- die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von vulkanischen Eruptionen.

Waren

Unter Waren fallen folgende Sachen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind und umgesetzt werden können:

- selbst hergestellte und eingekaufte Waren wie Roh-, Betriebs- und Verbrauchsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate und Ersatzteile;
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte;
- angefangene Arbeiten.

Wasser

Unter den Begriff Wasser fallen:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden sowie an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
- das bestimmungswidrige Auslaufen von Flüssigkeiten bzw. Gasen aus Sprinkler- und Sprühflutanlagen bzw. Gaslöschanlagen;

- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten und Zierbrunnen, Luftbe- und entfeuchtern und portablen Klimageräten;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern eines Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Türen, Fenster oder Oblichter eingedrungen ist;
- Grundwasser oder Hangwasser (auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung), wenn dieses unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus der Kanalisation im Innern von Gebäuden und auf dem betriebseigenen Areal;
- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese zur versicherten Fahrhabe gehören. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur;
- auslaufende Flüssigkeiten aus Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen und dazugehörigen Tanks.

Elektronisch gespeicherte Informationen (Daten) sind versichert, sofern der Versicherungsnehmer mindestens wöchentlich eine Datensicherung vornimmt und so aufbewahrt, dass diese nicht gleichzeitig wie das Original von einem Schadenfall betroffen werden kann.

Wechselwirkung

Wechselwirkung liegt vor, wenn durch ein Schadenereignis bei einem direkt zudienenden oder abnehmenden mitversicherten Betrieb ein Unterbrechungsschaden im eigenen Betrieb entsteht. Für den Unterbrechungsschaden muss in der eigenen Police die entsprechende Betriebsunterbreckungsdeckung vorhanden sein.

Wiederbeschaffungskosten

Kosten, welche für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten anfallen.

Wiederbeschaffungsmehrkosten

Ausgewiesene und notwendige Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Sachen (z.B. für Reisen, Evaluationen, Abklärungen und dergleichen).

Wiedergewinnung

Kosten für die Wiedergewinnung, Reinigung und Konfektionierung der geschmolzenen oder ausgelaufenen nichtbrennbaren Stoffe und Waren.

Wiederherstellung

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Ausweisen, Dokumenten, Akten, Verzeichnissen sowie von Plänen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Formen, Vermessungswerken und dergleichen.